

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 19. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2019)

zum Thema:

### Quereinstieg in die Landesverwaltung II

und **Antwort** vom 03. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21 670

vom 19. November 2019

über Quereinstieg in die Landesverwaltung II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen gibt es und welche sind in der Planung, um den Quereinstieg in die Hauptverwaltung, die Bezirksverwaltungen und die Landesbehörden zu ermöglichen bzw. zukünftig zu erleichtern?

Zu Frage 1:

Zu den Aktivitäten der Berliner Behörden erfolgte eine dienststellenübergreifende Abfrage, deren Ergebnisse in der Schriftlichen Anfrage – Nr. 18/20 202 vom 7. Juli 2019 ausführlich dargestellt wurden.

Aktuell wird für den Bereich der Personalsachbearbeitung im Landesverwaltungsamt Berlin die Qualifizierung externer Bewerberinnen und Bewerber ohne einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung im Personalwesen fortgeführt mit dem Ziel, sie beschleunigt zu Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern auszubilden und einzusetzen. Ein zweiter Lehrgang mit ca. 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist für das erste Quartal des kommenden Jahres geplant. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie prüft derzeit, dieses Projekt ebenfalls im Bereich ihrer Personalsachbearbeitung im kommenden Haushaltsjahr umzusetzen.

Für die Konzeption und Durchführung dieser Qualifizierungen zeichnet die Verwaltungsakademie Berlin verantwortlich, die seit 2016 auch spezifische Seminarangebote für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ohne verwaltungsspezifische Vorkenntnisse anbietet.

Die Anzahl der Veranstaltungen steigerte sich von 36 Seminaren im Jahr 2016 auf 155 Seminare im Jahr 2019. In 2020 werden ca. 200 Veranstaltungen angeboten.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsakademie 2020 erstmalig auch umfangreiche Basisqualifizierungen für bereits in der Verwaltung tätige Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger durchführen mit dem Ziel der Vermittlung von Verwaltungsgrundkenntnissen und aufbauenden Verwaltungsfachkenntnissen.

2. Ist dem Senat bekannt, dass die Weiterbildung für den Quereinstieg in die Verwaltung bei privaten Bildungsträgern im Gegensatz zu der Weiterbildung an der Verwaltungsakademie eine Hürde/einen Unterschied bezüglich der Einstellungschancen in die Verwaltung darstellt?

3. Welche konkreten Maßnahmen werden unternommen, um Fort- und Weiterbildungsangebote von externen bzw. privaten Bildungsträgern für den Quereinstieg in die Verwaltung analog zu den Lehrgängen der Verwaltungsakademie zu qualifizieren und anzuerkennen? Falls es keine Maßnahmen gibt, bitte erläutern, warum diese nicht als notwendig angesehen werden.

### Zu Frage 2 + 3:

Die Verwaltungsakademie Berlin ist der interne Bildungsdienstleister, der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen grundsätzlich nur für bereits im Land Berlin Beschäftigte anbietet. Im Bereich der Verwaltungsqualifizierung können jedoch Teilnehmerinnen und Teilnehmer externer Umschulungsmaßnahmen an der Verwaltungsakademie die Umschulungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Verwaltungsfachangestellten bzw. zum Verwaltungsfachangestellten ablegen.

Grundsätzlich erfüllt eine mit Prüfung erfolgreich abgeschlossene Umschulung zur Verwaltungsfachangestellten bzw. zum Verwaltungsfachangestellten die formale Voraussetzung für eine Tätigkeit im nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, da sich diese nicht von der Abschlussprüfung in der regulären Ausbildung an der Verwaltungsakademie unterscheidet.

Alle Absolventinnen und Absolventen müssen sich nach erfolgreichem Abschluss in Konkurrenz zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern auf eine freie Stelle im nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst bewerben.

4. Warum gibt es für externe, von privaten Bildungsträgern ausgebildete Kandidatinnen und Kandidaten des Verwaltungslehrgangs I keine Prüfungskommission an der Verwaltungsakademie Berlin, die eine Qualifizierung dieser bestätigt und somit den Zugang für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in die Verwaltung ermöglicht?

### Zu Frage 4:

Der Verwaltungslehrgang I ist ein interner Qualifizierungslehrgang ausschließlich für Beschäftigte des Landes Berlin. Es besteht keine Prüfungspflicht nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die Verwaltungsakademie ist - als interner Bildungsträger des Landes Berlin - keine Zertifizierungsstelle, die Bildungsangebote privater Bildungsträger prüft und anerkennt.

5. Ist dem Senat bekannt, dass Hunderte von Absolventinnen und Absolventen diverser privater Weiterbildungsträger im Bewerbungsverfahren an dieser formalen Hürde der Anerkennung scheitern und welche Möglichkeiten sieht der Senat, diese formale Hürde im Ausschreibungs- und Einstellungsverfahren abzubauen?

6. Was empfiehlt der Senat diesen formal und inhaltlich gleichwertig Fortgebildeten?

#### Zu Frage 5 + 6:

Zurzeit werden für den ersten Umschulungslehrgang zur Verwaltungsfachangestellten bzw. zum Verwaltungsfachangestellten mit insgesamt 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Abschlussprüfungen in der Verwaltungsakademie durchgeführt.

Inwiefern diese Umschulungen der regulären Ausbildung qualitativ entsprechen, lässt sich erst nach Abschluss aller Prüfungen einschätzen.

Auskünfte, ob die Umschülerinnen und Umschüler nach erfolgreich abgeschlossener Umschulung tatsächlich eine Tätigkeit in der Landesverwaltung Berlin antreten werden, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Der Senat selbst hat keinen Einfluss auf die durch die Jobcenter finanzierten Maßnahmen. Dieses Problem wurde bereits zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und der Bundesagentur für Arbeit erläutert. (siehe auch Antwort 9).

7. Ist dem Senat das Qualifizierungsangebot „NEOS“ der Alinea Personaldienstleistungen GmbH zur Vermittlung und Überlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die öffentliche Verwaltung bekannt (siehe dazu auch taz, 15.07.2019, „Es hätte ihre Chance sein können“)?

Wie bewertet der Senat dieses Angebot und inwieweit eignen sich erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen dieser durch das Jobcenter geförderten Maßnahme für die Übernahme in die öffentliche Verwaltung?

#### Zu Frage 7:

Mit dem Projekt „NEOS“ wurden Langzeitarbeitslose im Rahmen einer sechsmonatigen Weiterbildung „Arbeiten in/für die öffentliche Verwaltung“ für Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung qualifiziert. Verbunden war das Qualifizierungsangebot mit einer Einstellungszusage des Arbeitgebers ALINEA Personaldienstleistungen GmbH, die den an der Qualifizierung Teilnehmenden einen späteren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst zusagte.

Jedoch gab es hierzu im Vorfeld weder Bedarfsabfragen noch Abstimmungen mit dem Land Berlin. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat in diesem Zusammenhang daher eine Einbeziehung in dieses Projekt ausdrücklich abgelehnt und unmissverständlich darum gebeten, den Anschein zu vermeiden, dass es sich um ein gemeinsam gestaltetes Projekt handelt bzw. das Konzept abgestimmt sei.

Aus Sicht der Senatsverwaltung für Finanzen sind Arbeitnehmerüberlassungen und Zeitarbeit keine Instrumente, die für das Land Berlin personalpolitisch förderwürdig erscheinen.

8. Hat der Senat Kenntnis darüber, wie viele Personen an dieser Weiterbildung teilgenommen und wie viele Absolventinnen und Absolventen eine Stelle in der öffentlichen Verwaltung erhalten haben?

#### Zu Frage 8:

Nein. Insgesamt sind der Verwaltungsakademie ca. 480 zusätzliche Absolventinnen und Absolventen für Umschulungsprüfungen zur Verwaltungsfachangestellten bzw. zum Verwaltungsfachangestellten gemeldet.

9. Falls sich Absolventinnen und Absolventen dieser privaten Qualifizierungsmaßnahmen aufgrund der fehlenden formalen bzw. rechtlichen und/oder qualitativen Voraussetzungen nicht für die Beschäftigungsaufnahme in der öffentlichen Verwaltung eignen: Was unternimmt der Senat, um diese – zum Teil durch das Jobcenter geförderten und beworbenen Maßnahmen – zu unterbinden?

#### Zu Frage 9:

Über die Qualität der Umschulungen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft gegeben werden. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine mit Prüfung erfolgreich abgeschlossene Umschulung zur Verwaltungsfachangestellten bzw. zum Verwaltungsfachangestellten die formale Voraussetzung für eine Tätigkeit im nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllt, da sich diese nicht von der Abschlussprüfung in der regulären Ausbildung unterscheidet. Alle Absolventinnen und Absolventen müssen sich nach erfolgreichem Abschluss in Konkurrenz zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern auf eine freie Stelle im nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst bewerben.

Der Senat selbst hat keinen Einfluss auf die durch die Jobcenter finanzierten Maßnahmen. Dieses Problem wurde in einem Arbeitsgespräch zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und der Bundesagentur für Arbeit bereits erläutert. Folgegespräche sind für den März 2020 vereinbart, sobald die Prüfungsergebnisse der ersten Umschülerinnen und Umschüler vorliegen.

10. Gibt es rechtliche Hindernisse für eine Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung - und insbesondere der Verwaltungsakademie – mit Personaldienstleistern? Wenn ja, bitte darstellen.

#### Zu Frage 10:

Soweit die Absolventinnen und Absolventen über einen Personaldienstleister mit dem Ziel eines künftigen dauerhaften Arbeitsverhältnisses in der Berliner Verwaltung beschäftigt werden sollen, stellt dies eine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung dar.

Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung müssen die bundesgesetzlichen Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zwingend beachtet

werden. Die Überlassungshöchstdauer ist auf 18 Monate im Entleiherbetrieb begrenzt, d.h. die Berliner Verwaltung darf Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate tätig werden lassen (§ 1 Abs. 1b Satz 1 AÜG). Zeiten vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher sind vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.

Die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter erhalten grundsätzlich gleiches Entgelt wie die Beschäftigten der Berliner Verwaltung, die dieselbe Arbeit durchführen und in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis sind. Der Personaldienstleister muss die erforderliche Erlaubnis nach dem AÜG besitzen.

11. Gibt es fachliche oder sonstige Hindernisse für eine Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung – und insbesondere der Verwaltungsakademie – mit Personaldienstleistern, wenn grundsätzlich gleiche Entlohnung und gleiche Arbeitsbedingungen vereinbart werden?

#### Zu Frage 11:

Neben den unter Antwort 10 genannten erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen einer Arbeitnehmerüberlassung durch Personaldienstleister bestehen grundsätzlich keine fachlichen oder sonstigen Hindernisse.

Die auf Grund der Schriftlichen Anfragen Nr. 17/15489 und Nr. 17/15679 erfolgte Umfrage im Jahr 2017 ergab, dass die Einrichtungen des unmittelbaren Landesdienstes (Senats- und Bezirksverwaltungen) für sich selbst und für die ihnen unterstehenden nachgeordneten Einrichtungen (mit Ausnahme des Landesbetriebes für Gebäudebewirtschaftung, Landesbetrieb Krematorium Berlin und Staatliche Münze Berlin) keine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter von Personaldienstleistern eingesetzt haben. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die Zusammenarbeit mit Personaldienstleistern für die öffentliche Verwaltung keine Bedeutung hat.

Aus personalpolitischen Gründen wird Arbeitnehmerüberlassung und Zeitarbeit auch unter dem Grundsatz gleicher Entlohnung und gleicher Arbeitsbedingungen kritisch gesehen. Sie widerspricht dem politischen Ziel einer unbefristeten Beschäftigung und „guter Arbeit“. Leiharbeit stellt in erster Linie für den Arbeitgeber ein Instrument der Flexibilisierung der Arbeit dar; bei sinkendem Beschäftigungsbedarf können Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter dem Personaldienstleister zurückgegeben werden. Aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist Leiharbeit überwiegend ein prekäres Arbeitsverhältnis. Es ist nicht das personalpolitische Ziel des Senats, dass die öffentliche Verwaltung ihren Personalbedarf zukünftig durch den Einsatz von Leiharbeit ergänzt.

Berlin, den 03. Dezember 2019

In Vertretung

Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen